

nen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkträgern, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten, für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nachstehend anrechnungsfähiger Betrag genannt). Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nicht leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Unterhaltsbeträge für minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die unterhaltsberechtig sind, werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder zur Anwendung kommen. Sie werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Minderjährige in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heimerziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Minderjährigen örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

(4) Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im Abs. 3 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

(5) Bei Unterbrechung des Arbeitseinsatzes infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 27 Abs. 4 Vergütung gewährt wird, erfolgt die laufende monatliche Unterhaltszahlung in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Arbeitsmonate, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.

(6) Die Zahlung von Unterhalt berührt nicht rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen, die über die Höhe der nach dieser Durchführungsbestimmung möglichen Unterhaltszahlung hinausgehen.

(7) Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafarrest verurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§30

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist eine Unterhaltsfestlegung* erforderlich. Das gilt nicht für unterhaltsberechtigte minderjährige bzw. in der Ausbildung befindliche Kinder aus bestehender Ehe sowie den unterhaltsberechtigten Ehegatten.

(2) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn sie entsprechend der Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 23 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

(3) Haben die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburts-

urkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Diese Dokumente müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§31

Veränderung des Unterhalts

Der Leiter der Strafvollzugseinrichtung hat zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse dem Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit dem Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

Persönliche Verbindungen

§32

(1) Nach Einweisung der Strafgefangenen in eine Strafvollzugseinrichtung ist festzulegen, mit welchen Personen sie gemäß § 47 Ziff. 4 SVWG die persönlichen Verbindungen während des Strafvollzuges aufrechterhalten. Die Strafgefangenen sind berechtigt, eine Veränderung der von ihnen angegebenen persönlichen Verbindungen zu beantragen.

(2) Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

(3) Die persönlichen Verbindungen können befristet abgebrochen oder eingeschränkt werden, wenn durch sie die Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung beeinträchtigt, gegen die Verhaltensvorschriften verstoßen oder das Erziehungsziel gefährdet wird.

(4) Die persönlichen Verbindungen mit staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen und deren Beauftragten sind den Strafgefangenen ständig zu gewährleisten.

(5) Die persönlichen Verbindungen Strafgefangener, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt.

§-33

(1) Strafgefangene können mit den gemäß § 32 Abs. 1 festgelegten Personen in der

- erleichterten Vollzugsart viermal,
- allgemeinen Vollzugsart dreimal,
- strengen Vollzugsart zweimal,
- verschärften Vollzugsart einmal

Briefwechsel im Monat führen.

(2) Für die zu Haftscrafe oder zu Jugendhaft Verurteilten ist je ein Briefwechsel nach der Einweisung in die Strafvollzugseinrichtung und vor der Entlassung gestattet.

(3) Die Aushändigung von Briefen an Strafgefangene oder die Weiterleitung an die festgelegten Briefpartner erfolgt nicht, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder den Erziehungsprozeß gefährdet. Die Strafgefangenen sind von der getroffenen Entscheidung zu informieren.

(4) An Strafgefangene gerichtete Briefe von nicht als Briefpartner festgelegten Personen sind auszuhändigen, wenn sie die Erreichung des Erziehungszieles fördern oder wenn deren Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Interessen berührt. Ebenso ist zu verfahren, wenn Briefe von festgelegten Briefpartnern über die vorgeschriebene Anzahl hinaus eingehen.

* Als Unterhaltsfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, ein bestätigter Vergleich, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung - (GBl. II Nr. 72 S. 532).